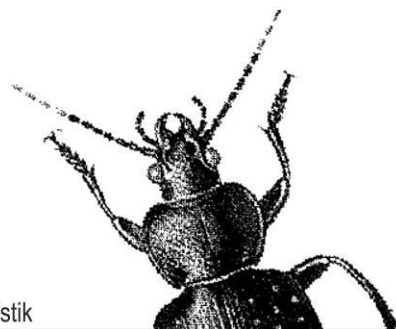
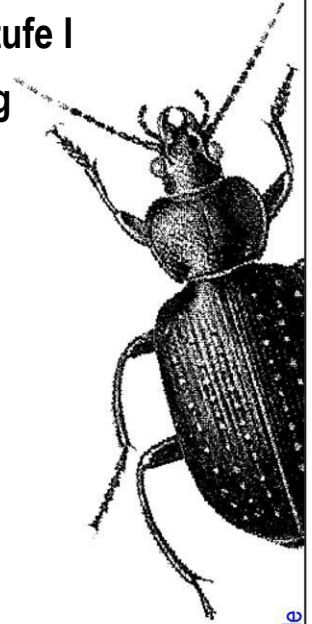


STADT ZÜLPICH

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 11/28

„INDUSTRIEGEBIET“

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Stufe I
einschließlich Feldhamsterkartierung



STADT ZÜLPICH

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 11/28

„INDUSTRIEGEBIET“

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Stufe I
einschließlich Feldhamsterkartierung

Gutachten im Auftrag der Stadt Zülpich

Bearbeiter:

Dr. Thomas Esser

Dr. Claus Albrecht (ö.b.u.v.SV Naturschutz und Landschaftspflege der LWK NRW)

Dipl.-Biol. Jochen Weglau

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK
Gottesweg 64
50969 Köln
www.kbff.de

Köln, im August 2020

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlagen.....	3
1.1 Anlass	3
1.2 Rechtsgrundlagen	4
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	4
1.2.2 Begriffsdefinitionen	6
1.2.3 Schlussfolgerung	8
2. Lage und Beschreibung des Vorhabenbereiches	10
3. Vorgehensweise und Methodik.....	13
3.1 Vorgehensweise und Fragestellung.....	13
3.2 Methodik und Datengrundlagen.....	13
4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	15
4.1 Vorhabenbeschreibung	15
4.2 Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten	16
5. Mögliche Vorkommen und Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	19
5.1 Europäische Vogelarten	20
5.1.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten	20
5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten	21
5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	22
6. Mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	25
6.1 Prüfung von Ausnahmetatbeständen.....	25
7. Zusammenfassung und Fazit	26
8. Literatur und sonstige verwendete Quellen.....	28

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie wildlebende Vogelarten) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalpopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MKULNV 2016) näher beschrieben.

Der Bebauungsplan Nr. 11/28 Zülpich „Industriegebiet“ ist seit dem Jahr 1997 rechtskräftig, gilt aber nur noch für die Parzelle 175, Flur 4 in der Gemarkung Zülpich, da der ursprünglich viel größere Geltungsbereich (Industriegebiet) zum Großteil durch die Bebauungspläne 11/40 A bis C überlagert wurde. Die im vorliegenden Gutachten zu betrachtende 2. Änderung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt. Es soll hier einem Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen Rechnung getragen werden.

Durch die Realisierung des Vorhabens und der damit verbundenen Inanspruchnahme von Ackerflächen sind Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, nicht von vorneherein auszuschließen. Daher wird in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geprüft, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, entsprechend der Stufe I der Artenschutzprüfung nach VV Artenschutz, MKULNV 2016). Diese Prüfung erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung abrufbaren

Messtischblatt-Quadranten-bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich der Vorhabenfläche und deren Umfeld.

1.2 Rechtsgrundlagen

Grundlage der Artenschutzprüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. Bei zulässigen Eingriffen gelten hinsichtlich der Tötung von Individuen und Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten ergänzende Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe nachfolgendes Kapitel). Im Falle eines Verstoßes gegen ein Zugriffsverbot darf das Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn entsprechend der Vorgaben von § 45 Abs. 7 BNatSchG die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen.

Für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sind zunächst sämtliche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende Vogelarten relevant, darunter auch Arten, die in Nordrhein-Westfalen nur als Irrgäste oder sporadische Zuwanderer auftreten sowie (bei den Vogelarten) häufige, verbreitete und ungefährdete Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand haben. Vor diesem Hintergrund wurde für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die in einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind (planungsrelevante Arten, vgl. KIEL 2005). Im Falle der nicht-planungsrelevanten Arten (z.B. ungefährdeten Vogelarten) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, sofern eingriffsbedingte Tötungen vermieden werden, so dass Einzelbetrachtungen nicht erforderlich sind (vgl. MUNLV 2010).

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG werden im Folgenden näher erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)

In § 44 Absatz 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (z.B. bei Aufstellung eines Bebauungsplans) eingeschränkt:

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Frage, ob die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, ist einzelfallbezogen zu prüfen. Die ökologische Funktion im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann ggf. auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sichergestellt werden.

Für die Bewertung des Störungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist maßgeblich, ob die Störwirkungen erheblich für die Lokalpopulation der betroffenen Art sind, d.h. ob sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen können.

Falls ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintritt, ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, um ein Vorhaben dennoch zulassen zu können. Demnach müssen folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und

- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art bzw. (Art des Anhangs IV FFH-RL) keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes.

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Die in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG verwendeten Begriffe werden im Folgenden unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben und neuerer Gerichtsentscheidungen näher erläutert.

Tötungen von Tieren können grundsätzlich baubedingt sowie betriebsbedingt eintreten (betriebsbedingt z.B. bei Straßen). Unvermeidbare baubedingte Tierverluste im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten verstoßen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsverfahren nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Demgegenüber betont das BVerwG u.a. im sog. „Freiberg-Urteil“ (Urteil vom 14.7.2011 – 9 A 12.10) die individuenbezogene Ausgestaltung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Demnach ist von einem Eintreten des Verbotstatbestandes bereits dann auszugehen, wenn einzelne Tiere durch eine Maßnahme getötet werden. Bei bestimmten Artengruppen sind Maßnahmen möglich, mit denen baubedingte Tötungen vollständig vermieden werden können (z.B. Vögel: Inanspruchnahme von Nistbereichen nur außerhalb der Brutzeit).

Betriebsbedingte Tötungen (z.B. an Straßen) verstoßen nicht gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sie dem allgemeinen Lebensrisiko einer Art entsprechen, sehr wohl allerdings dann, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Dies ist ggf. einzelfallbezogen zu prüfen.

Bezugsgröße für die Bewertung der „Störung“ ist laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Lokalpopulation der betroffenen Art. Störungen können grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen aber auch anlagebedingte Lebensraumbeeinträchtigungen und Störungen des Lebensraumverbundes, z.B. Silhouettenwirkungen von Bauwerken und Zerschneidungen von Leitstrukturen für Wander-/Ausbreitungsbewegungen (vgl. MUNLV 2010). Falls Störungen zu einer Aufgabe von Brutplätzen, Quartieren oder sonstigen Fortpflanzungs-/Ruhestätte führen, ergeben sich Überschneidungen mit dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (siehe unten).

Verbotstatbeständig sind Störungen, die sich erheblich auf die Lokalpopulation auswirken, d.h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art führen. Dies ist der Fall, wenn sie sich auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den

Fortpflanzungserfolg der Arten auswirken. Die Bewertung der Erheblichkeit einer Störung hängt von Dauer und Zeitpunkt der Störwirkung ab, weiterhin auch von der „Empfindlichkeit“ der betroffenen Lokalpopulation. Empfindlichkeiten gegenüber störenden Einflüssen sind zunächst arten- bzw. artengruppenbezogen sehr unterschiedlich. Weiterhin hängt die Empfindlichkeit einer Lokalpopulation auch von ihrer Größe und dem Verbreitungsbild ab: So führen Wirkungen auf kleine Restpopulationen und Vorkommen am Rand des Verbreitungsgebietes eher zu erheblichen Störungen als Wirkungen auf größere Populationen in zentralen Bereichen des Verbreitungsraumes (vgl. MUNLV 2010).

Als lokale Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Da Lokalpopulationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen Kriterien definiert werden können, müssen alternativ pragmatische Kriterien für die Abgrenzung herangezogen werden. So können bei bestimmten Arten mit punktueller bzw. zerstreuter Verbreitung oder mit lokalen Dichtezentren kleinräumige Landschaftseinheiten (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder Schutzgebiete (NSG, Natura 2000-Gebiet) als Lebensraum einer Lokalpopulation benannt werden. Bei Arten mit flächiger Verbreitung kann die Definition anhand von naturräumlichen Landschaftseinheiten erfolgen, hilfsweise auch anhand von Verwaltungsgrenzen (Gemeinden, Kreise) (MUNLV 2010).

Zu den Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gehören alle Bestandteile des Lebensraumes, die für die Fortpflanzung benötigt werden, z.B. Balz- und Paarungsplätze, Neststandorte, Eiablageplätze, Wurfbaue/-plätze, Wochenstubenquartiere (von Fledermäusen), Verpuppungs-/Schlupfplätze (von Libellen, Schmetterlingen) (vgl. des MUNLV 2008, 2010). Ruhestätten sind Bereiche, die von Tieren zum Ruhen, Schlafen oder bei längerer Inaktivität (z.B. Überwinterung) aufgesucht werden. Hierzu gehören Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze oder Winterquartiere z.B. von Fledermäusen.

Weitere Teilhabitate wie z.B. Nahrungsräume, Flugrouten und Wanderkorridore gehören nicht zu den Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beeinträchtigungen solcher Teilhabitate können aber in bestimmten Fällen (wenn es sich um essenzielle Habitatelemente handelt) dazu führen, dass Lebensstätten (Brutplätze, Quartiere, ...) aufgegeben werden bzw. dass keine Reproduktion mehr erfolgen kann. Ein solch vollständiger Funktionsverlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte erfüllt den Schädigungstatbestand.

Die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jeweils artbezogen durchzuführen. Dabei lassen sich grundsätzlich 2 Fälle unterscheiden, und zwar erstens bei Arten mit relativ

kleinen Aktionsräumen (z.B. Singvogelarten mit geringen Raumannsprüchen) eine Definition unter Einbeziehung des weiteren Umfelds des jeweiligen Niststandortes, Eiablageplatzes, Versteckes u.ä. (weite Auslegung) sowie zweitens bei Arten mit großem Aktionsraum die Beschränkung auf die als Fortpflanzungs-/Ruhestätte genutzte kleinflächige bzw. punktuelle Örtlichkeit (z.B. Horststandort einer Greifvogelart, Fledermausquartier) (enge Auslegung) (EUROPEAN COMMISSION 2007, MUNLV 2010).

Hinsichtlich des Schutzes von Fortpflanzungs-/Ruhestätten ist weiterhin zu beachten, dass eine Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit durch die jeweilige Art den Verbotstatbestand nicht erfüllt, wenn es sich um eine nicht-standorttreue Art handelt, die ihre Lebensstätte ständig wechselt, dass der Verbotstatbestand allerdings sehr wohl erfüllt wird, wenn es sich um eine standorttreue Art handelt, die die betroffene Fortpflanzungs-/Ruhestätte regelmäßig nutzt bzw. auf die Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen ist und keine Ausweichmöglichkeit hat (MUNLV 2010).

Bei der Beschädigung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte kann es sich um eine unmittelbare materielle Schädigung eines Nestes, Quartieres o.ä. oder um eine mittelbare Funktionsbeeinträchtigung, etwa durch Veränderung abiotischer Faktoren (z.B. Veränderung des Wasserhaushalts mit Auswirkung auf die Lebensraumeignung für eine an Feuchtgebiete gebundene Tierart). Entscheidend ist die Frage, ob durch die Wirkung die Reproduktion oder die Ruhemöglichkeiten beeinträchtigt werden können (MUNLV 2010).

Die Frage der „Absichtlichkeit“ artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV – Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV – Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.).

1.2.3 Schlussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit unter folgenden Voraussetzungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig:

- a. Es entstehen keine Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen prärelevanter Arten mit artenschutzrechtlicher Relevanz oder

- b. es entstehen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, diese können aber mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden, gemindert oder vorgezogen funktional ausgeglichen werden, so dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder
- c. es verbleiben auch bei Berücksichtigung von Maßnahmen Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen. Das Vorhaben erfüllt aber die in § 45 Abs. 7 BNatSchG formulierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme.

Falls Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfüllt sind, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Lage und Beschreibung des Vorhabenbereiches

Das Plangebiet liegt am süd-östlichen Rand des großen Gewerbegebietes der Stadt Zülpich und umfasst das Flurstück Gemarkung Nemmenich, Flur 004, Flurstück Nr. 175. Die Größe des Plangebiets umfasst ca. 5,2 ha.

Das Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Süd-Westen grenzen Gleisanlagen der Deutschen Bahn mit einem Gehölzbestandenen Böschungsbereich an. Westlich und nordwestlich grenzen unmittelbar an das Plangebiet die Bebauungspläne 11/40 A bis C (Industriegebiet) an. In den übrigen Bereichen setzt sich die bestehend intensive landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau) fort. Die genaue Plangebietsabgrenzung ist dem nachfolgenden Plan bzw. dem Luftbild zu entnehmen.

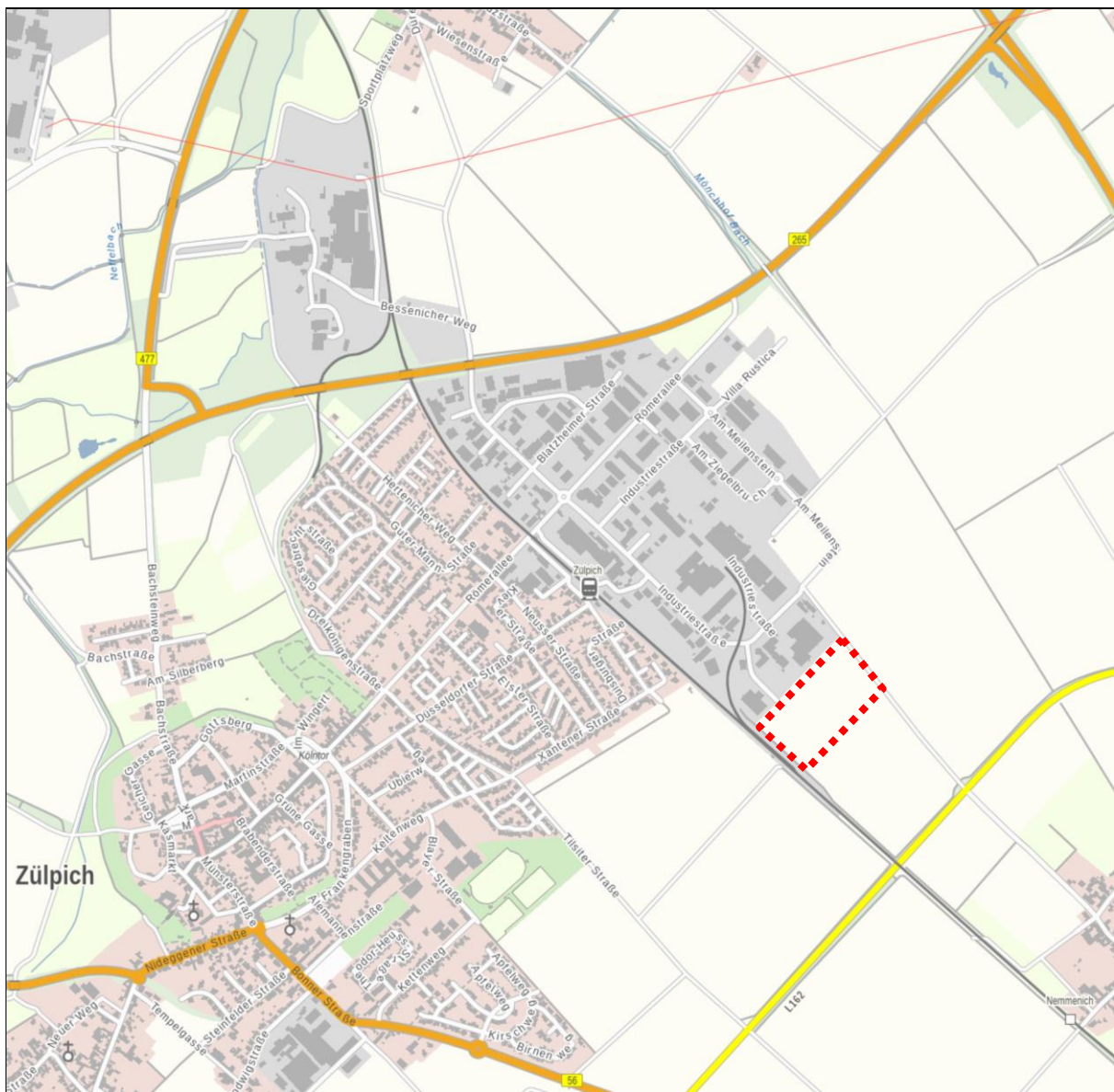


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (Grundlage: TIMOnline 2.0).

Wie der aktuellen, nachfolgenden Schrägluftbildaufnahme entnommen werden kann, wird die Fläche als Intensivacker (Getreideanbau in 2020) genutzt. Die ackerbauliche Nutzung erfolgt bis nahezu unmittelbar an die Wegränder, so dass kaum relevante Ackerbegleitstrukturen (wie z.B. Feld- oder Wegraine) entwickelt sind.

Die nachfolgenden Fotos vermitteln einen Eindruck von den Gegebenheiten im Plangebiet und seiner Umgebung.



Abbildung 2: Schrägluftbild (Mai 2020) mit der Lage des Plangebiets und der aktuellen Nutzungs- und Biotopsituation.



Abbildung 3: Strukturarme Ackerflur in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets.



Abbildung 4: Blick auf das benachbarte große Gewerbegebiet.

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten im Sinne des § 44 BNatSchG werden in folgenden Schritten geprüft:

- In einem ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2020) abrufbaren Messtischblatt-Quadranten-bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens.
- Für prüfrelevante Arten, die als potenziell vorkommend eingestuft werden, erfolgt eine Darstellung und Bewertung der vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen.

3.2 Methodik und Datengrundlagen

Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten erfolgt im vorliegenden Beitrag anhand einer Potenzialeinschätzung. Auf Grundlage der Aufstellung planungsrelevanter Arten für den Quadranten 1 des Messtischblattes (MTB) 5306 Euskirchen, in dem der Vorhabensbereich liegt (LANUV 2020), sowie einer Erfassung der Lebensraumsituation im Wirkungsbereich des Vorhabens wird ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Betrachtungsgebiet vorkommen könnten.

Eine überschlägige Erfassung der Lebensraumsituation (Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet und Umgebung) erfolgte im Rahmen einer Ortsbegehung im Mai 2020. Dabei wurde auch auf vorkommende artenschutzrechtlich relevante Arten geachtet. Des Weiteren wurde das Plangebiet auf ein Vorkommen des Feldhamsters überprüft. Die Begehung mit mehreren Biologen erfolgte nach der Ernte am 30.07.2020.

In die Betrachtung einbezogen werden weiterhin nicht gefährdete, verbreitete Vogelarten, die in der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005) gehören. Diese werden summarisch abgehandelt, eine artbezogene Prüfung erfolgt nicht.

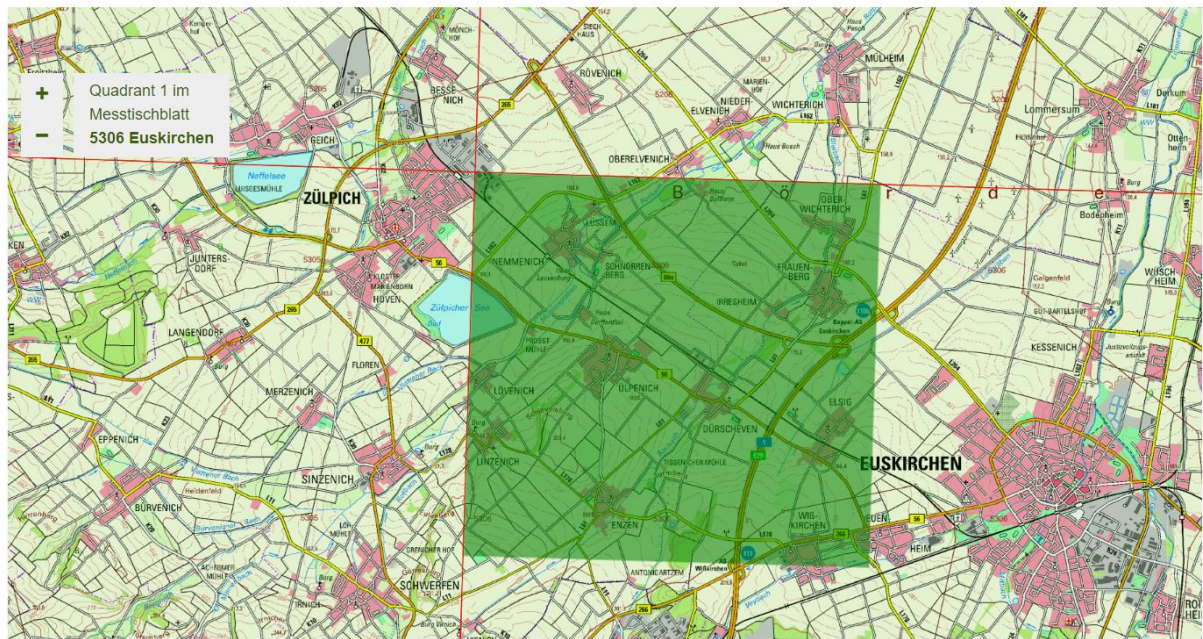


Abbildung 5: Lage des Messtischblattquadranten, in dem sich das Vorhabengebiet befindet.

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

4.1 Vorhabenbeschreibung

Eine im Industriegebiet der Stadt Zülpich ansässige Firma hat im Hinblick auf eine mögliche zukünftige bauliche Erweiterung die an das bisherige Betriebsareal angrenzenden Gewerbegrundstücke erworben. Zur Umsetzung der baulichen Erweiterung ist es erforderlich, den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 11/28 (Rechtskraft seit 1997) zu ändern.

Im o.g. Bebauungsplan ist eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden, die von der Firma für die Erschließung der Erweiterungsbauten nicht mehr benötigt wird. Da der Betrieb einziger Grundstückseigentümer im Plangebiet ist, erfolgt die interne Erschließung der Erweiterungsflächen in Eigenregie. Außerdem wird die im BP 11/28 enthaltene Eingrünung zur freien Landschaft (Festsetzung als Grünfläche, Zweckbestimmung Ausgleichsfläche) in der bisherigen Dimensionierung nicht mehr benötigt, da eine spätere Weiterentwicklung des Industriegebietes in Richtung der L 162 vorgesehen und somit eine opulente Eingrünung in diesem Bereich nicht mehr erforderlich ist. Diese GIB-Erweiterung ist im aktuellen Entwurf des Regionalplans bereits enthalten.

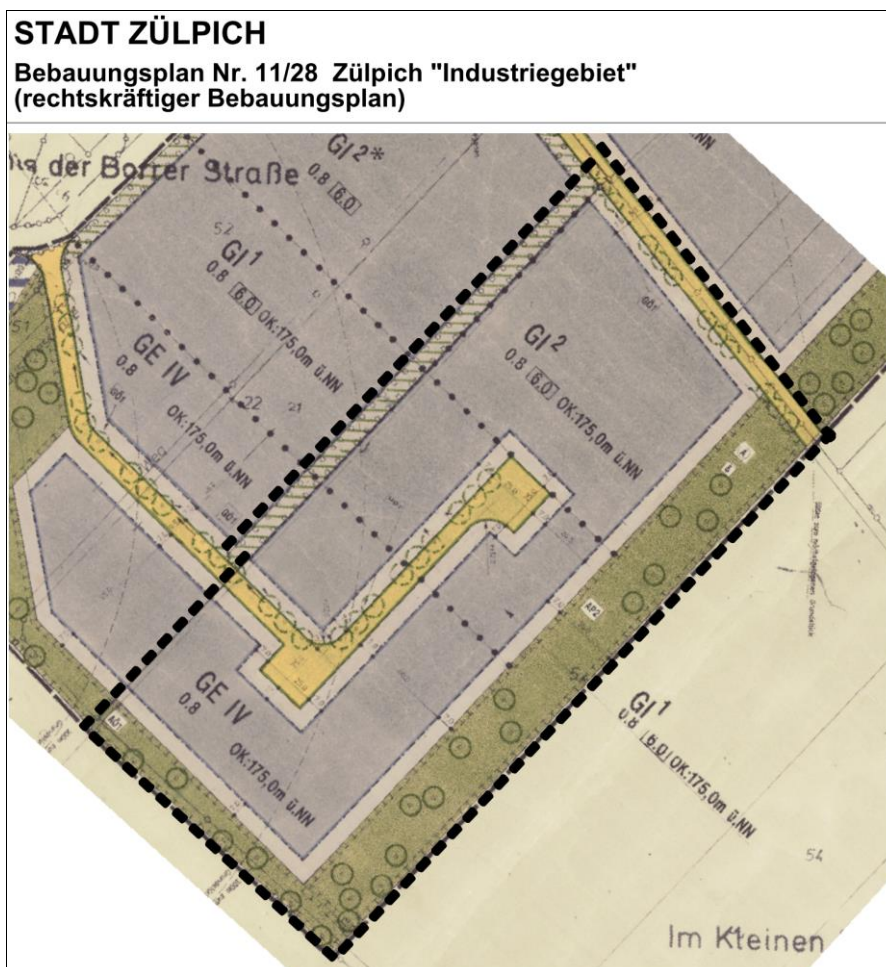


Abbildung 6: Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 11/28 (Quelle: Stadt Zülpich).

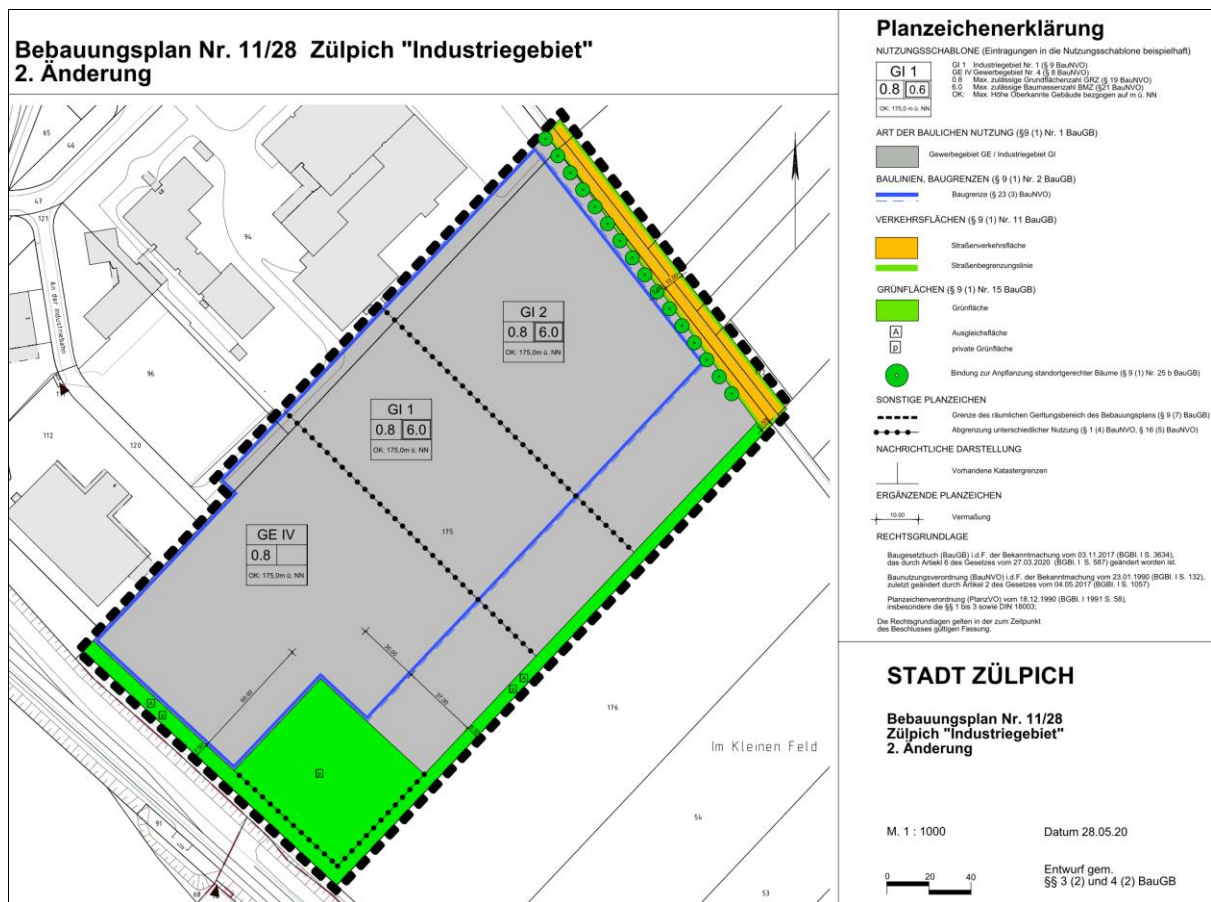


Abbildung 7: Geplante 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/28 (Quelle: Stadt Zülpich).

Das Plangebiet ist über die vorhandene Industriestraße an das überörtliche Straßennetz angebunden.

Die Stadt Zülpich beabsichtigt, möglichst große zusammenhängende Industrieflächen zu schaffen. Eine kleinteilige Erschließung des Plangebietes ist nicht erforderlich, da es im Plangebiet nur einen Grundstückseigentümer gibt, der die Erschließung der Fläche in Eigenregie betreiben möchte.

4.2 Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten

Im Zusammenhang mit der zukünftigen des Industriegebiets sind folgende Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten denkbar:

- **Flächenbeanspruchung**

Durch die geplante Bebauung werden Teilflächen verändert und verlieren ihre derzeitige Lebensraumeignung. Dies kann zum Verlust von Lebensräumen für artenschutzrechtlich relevante Arten führen. Auch wenn dies im vorliegenden Fall nur eine intensiv genutzte

Ackerfläche betrifft, sollen die geplanten Veränderungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Lebensraumeignung für artenschutzrechtlich relevante Arten näher betrachtet werden.

- **Stoffeinträge**

Eventuelle Bautätigkeiten zur Flächengestaltung sind u.U. mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung).

Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen nicht zu erwarten, da im Bereich bzw. im Umfeld des Plangebietes keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume vorkommen, die geplante Industriegebietserweiterung erfolgt auf intensiv landwirtschaftlich genutzten und damit regelmäßig gedüngten Flächen. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor treten daher nicht ein.

- **Akustische und optische Störwirkungen**

Mögliche Bautätigkeiten sind mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. Arten im Umfeld der Baustellen durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von Vorkommen stöempfindlicher Arten im Umfeld der Baustellenflächen kommen. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt.

Die geplante nachfolgende Nutzung ist nicht mit relevanten zusätzlichen Beeinträchtigungen von Lebensräumen bzw. Artvorkommen im Umfeld des Plangebiets verbunden. Hier sind die vorhandenen Vorbelastungen durch das benachbarte Industriegebiet zu beachten. Die Flächen werden zudem zur Produktion von Nahrungsmitteln (intensiver Ackerbau) genutzt.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Bei Eingriffen in Vegetationsflächen und Gehölze können Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien, wie z.B. Vogeleier, weiterhin Tierindividuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Jungvögel in Nestern. Gehölze oder Gebüsche sind im Bereich des Plangebiets nicht vorhanden.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und –verbund**

Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten ein, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden, z.B. bei Trennung von

Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, beim Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume oder bei Störwirkungen auf Leitstrukturen, die für Wander-, Ausbreitungsbewegungen genutzt werden.

Im vorliegenden Fall sind in diesem Zusammenhang keine relevanten Auswirkungen denkbar, da die Randlage der Fläche zum bestehenden Industriegebiet keine relevante Verbundfunktion erkennen lässt, bzw. sich die Situation infolge der Erweiterung des Industriegebiets nicht relevant verändern wird.

5. Mögliche Vorkommen und Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten

Im ersten Schritt wird geprüft, welche für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG relevanten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten) im Wirkungsbereich des Vorhabens theoretisch vorkommen könnten.

Dies erfolgt auf Grundlage der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2020) abrufbaren Messtischblatt-Quadranten-bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens.

Der mögliche Wirkungsbereich des Vorhabens umfasst im vorliegenden Fall die Vorhabenfläche selbst sowie unmittelbar angrenzende Bereiche (Bebauung, landwirtschaftliche Nutzflächen), deren Lebensraumfunktionen für Tiere unter Umständen von Stör- oder Hinderniswirkungen betroffen sein könnten. Störwirkungen auf Lebensräume in größerer Entfernung sind von vorneherein aufgrund der Siedlungsrandlage und der siedlungstypischen Nutzungen und Wirkungen nicht zu erwarten.

Tabelle 1: Auswertung des Quadranten 1 des Messtischblattes (MTB) 5306 Euskirchen im Hinblick auf potentielle Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Bereich des Plangebiets. Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Äcker, Weinberge. Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum.

Art		Äcker
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
Säugetiere		
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	FoRu!
Vögel		
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	FoRu!
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	(FoRu)
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	Na
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	(Na)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Na
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Na

Art		Äcker
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	(FoRu)
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	FoRu, Na
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Na
<i>Emberiza calandra</i>	GrauParammer	FoRu!
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Na
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	(FoRu)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	FoRu!
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	(FoRu)
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	FoRu!

In Tabelle 1 fett gedruckt und grau hinterlegt sind diejenigen Arten, für die das Vorkommen von Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten nach der Auswertung der Messtischblattinformationen für den Bereich des Plangebiets und der näheren Umgebung nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann. Für die übrigen Arten ist lediglich das Vorkommen als Nahrungs- / Wintergäste oder Durchzügler zu erwarten. Hier ist von vorne herein das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen aufgrund der Kleinflächigkeit und Lage des Plangebiets auszuschließen.

5.1 Europäische Vogelarten

5.1.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG sind grundsätzlich alle wildlebenden Vogelarten relevant. Weit verbreitete und ungefährdete Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit werden aber nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft. Bei diesen Arten wird davon ausgegangen, dass im Regelfall keine

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Daher ist keine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist aber auch für diese Arten in der ASP in geeigneter Weise zu dokumentieren (MKUNLV 2016). Außerdem gilt auch für diese Arten das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Entsprechend des Lebensraumangebotes ist im Plangebiet selbst aufgrund der Strukturarmut und der von den benachbarten Straßen und Wegen ausgehenden Störeffekten nicht mit Brutvorkommen nicht-planungsrelevanter Vogelarten zu rechnen. Als potenzielle Brutvogelarten im weiteren Umfeld des Plangebiets sind zu erwarten:

im Bereich des benachbarten Siedlungsraums:

- Gehölze, Gärten: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig.
- Gebäude: Bachstelze, Blaumeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mauersegler oder Straßentaube.

5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle sind die planungsrelevanten Vogelarten zusammengestellt, die laut LANUV (2020) im Quadranten 1 des Messtischblattes (MTB) 5306 Euskirchen, in dem das Plangebiet liegt, vorkommen. Zudem wird eine Einschätzung dazu abgegeben, ob und in welcher Form Vorkommen im Plangebiet denkbar bzw. nicht auszuschließen sind.

Tabelle 2: Einschätzung zu möglichen Vorkommen der für den MTB-Quadranten angegebenen planungsrelevanten Vogelarten im Betrachtungsraum. **Status:** pB = potenzieller Brutvogel, (pB) = potenzieller Brutvogel in der Umgebung, aber nicht auf der Vorhabenfläche; pG = potenzieller Gastvogel; -- = keine Vorkommen auf der Vorhabenfläche und der Umgebung zu erwarten.

Deutscher Name <i>wissenschaftl. Name</i>	Status	Vorkommen im möglichen Wirkungsbereich des Vorhabens
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	pB, pG	Die im Plangebiet vorhandene Ackerfläche grenzt unmittelbar an das bestehende Gewerbegebiet an und bietet der Feldlerche als Kulissenflüchter somit in großen Teilen keinen geeigneten Brutlebensraum. Ein Brutvorkommen am südöstlichen Rand des Plangebiets ist jedoch nicht auszuschließen. In der benachbarten weiträumigen Feldflur als Brutvogel nachgewiesen. Auftreten als Nahrungsgast im Plangebiet denkbar.
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	--	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate.
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	--	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate.

Deutscher Name <i>wissenschaftl. Name</i>	Status	Vorkommen im möglichen Wirkungsbereich des Vorhabens
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	--	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate.
Grauammer <i>Emberiza calandra</i>	--	Wichtige Habitatbestandteile wie einzelne Gehölze, Feldscheunen und Zäune als Singwarten sowie unbefestigte Wege und Säume zur Nahrungsaufnahme fehlen. Bruthabitate sind somit im Plangebiet nicht vorhanden.
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	--	Wichtige Habitatbestandteile wie gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern fehlen. Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate.
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	pG	Keine großflächigeren offenen Brachen, Grünlandflächen oder an Begleitstrukturen reichen Ackerflächen im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden. Vorkommen kann im Bereich des Plangebiets ausgeschlossen werden. In der benachbarten weiträumigen Feldflur als Brutvogel anzunehmen.
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	--	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate.
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	--	Bei der Wahl des Neststandortes im Acker werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Diese sind im Plangebiet nicht vorhanden. Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate.

Von den insgesamt 19 für den MTB-Quadranten gelisteten planungsrelevanten Vogelarten ist somit lediglich eine Art als Brutvogel für das Plangebiet anzunehmen. Hierbei handelt es sich um die Ackervogelart Feldlerche.

Mit dem Rebhuhn kann eine weitere planungsrelevante Vogelart potenziell als Gastvogel im Plangebiet auftreten. Für die übrigen genannten Arten dürfte das Plangebiet aufgrund der sehr eingeschränkten Lebensraumausstattung keine Funktion aufweisen. Die Nutzungsintensität des Plangebiets und seine vergleichsweise geringe Größe lassen zudem die Wertung zu, dass in keinem Fall von einem essenziellen Nahrungsraum für eine planungsrelevante Vogelart ausgegangen werden kann.

5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Von den insgesamt neun Säugetier- und Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die das LANUV (2019) für den Quadranten 3 des MTB 5206 angibt, in dem der Vorhabenbereich liegt, ist lediglich die Fledermausart Braunes Langohr als Nahrungsgast denkbar (siehe nachfolgende Tabelle). Zusätzlich ist davon auszugehen, dass die Zwergfledermaus im Bereich der benachbarten Siedlung vorkommt. Innerhalb des Plangebiets

bestehen jedenfalls keine Möglichkeiten zur Quartiernutzung, so dass die Fläche allenfalls als Jagdhabitat in Frage kommen könnte.

Tabelle 3: Einschätzung zu möglichen Vorkommen der für den MTB-Quadranten angegebenen Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Betrachtungsraum. **Status:** pR = potenzielle Reproduktion (Fortpflanzungsstätte), pL = potenzieller Landlebensraum; pN = potenzieller Nahrungsraum; -- = keine Vorkommen auf der Vorhabenfläche und der Umgebung zu erwarten.

Art	Status	Bewertung bez. Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Deutscher Name Wissenschaftlicher Name		
Säugetiere		
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	pG	Quartiere in Parks, Gartenanlagen und Friedhöfe in der Umgebung denkbar. Vorkommen als Nahrungsgast aufgrund der Ortsrandlage nicht auszuschließen.
Europäischer Biber <i>Castor fiber</i>		Vorkommen aufgrund des Mangels an als Lebensraum geeigneten Gewässern im Vorhabenbereich und in seinem direkten Umfeld auszuschließen.
Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	--	Vorkommen wurde mittels Begehung am 30.07.2020 durch eine flächendeckende Begehung nach der Ernte durch mehrere Biologen überprüft. Kein Nachweis.
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	--	Vorkommen aufgrund fehlender Lebens- und Nahrungsraumeignung auszuschließen.
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	--	Vorkommen aufgrund des Mangels an als Lebensraum geeigneten Gewässern im Vorhabenbereich und in seinem direkten Umfeld auszuschließen.
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	--	Vorkommen aufgrund des Mangels an als Lebensraum geeigneten Gewässern im Vorhabenbereich und in seinem direkten Umfeld auszuschließen.
Amphibien		
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	--	Vorkommen aufgrund des Mangels an als Lebensraum geeigneten Gewässern im Vorhabenbereich und in seinem direkten Umfeld auszuschließen.
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	--	Vorkommen aufgrund des Mangels an als Lebensraum geeigneten Gewässern im Vorhabenbereich und in seinem direkten Umfeld auszuschließen.
Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	--	Vorkommen aufgrund des Mangels an als Lebensraum geeigneten Gewässern im Vorhabenbereich und in seinem direkten Umfeld auszuschließen.

Ein Vorkommen der Amphibien kann ausgeschlossen werden. Im Plangebiet selbst aber auch der näheren Umgebung sind weder geeignete Laichhabitate noch Landlebensräume für die Art vorhanden.

Mit der Fransenfledermaus ist aufgrund der fehlenden Nähe zu Waldgebieten nicht als vorkommende Art im Plangebiet und der näheren Umgebung zu rechnen.

Aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Plangebiet und dem direkten Umfeld sind Vorkommen der Teich- und Wasserfledermaus auszuschließen.

Ein Vorkommen des Bibers kann aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen von vornerein ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen des Feldhamsters im Bereich des Plangebiets wurde durch eine flächendeckende Begehung nach der Ernte am 30.07.2020 überprüft. Dabei konnten keine Hinweise auf Vorkommen der Art festgestellt werden.

6. Mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Erkenntnisse zu möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet bzw. dessen Umfeld erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Wie im vorangegangenen Kapitel 5. dargestellt, sind im Bereich des Plangebiets Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten vor allem aus der Gruppe der Vögel denkbar. Hierbei handelt es sich jedoch fast ausschließlich um Gastvögel (z.B. Nahrungsgäste). Aufgrund der sehr begrenzten Lebensraumausstattung und der vorhandenen Störeffekte ist ein Vorkommen von Brutten innerhalb des Plangebiets allenfalls für die Feldlerche in Randbereichen anzunehmen. Dabei ist rein vorsorglich von dem Verlust von maximal einem Revier auszugehen. Der hierfür notwendige Ausgleich ist bereits durch den Feldlerchen-Artenschutz-Komplettausgleich im Rahmen des benachbarten Bebauungsplanverfahrens zum BP 11.40 C durchgeführt worden. Für BP 11.40 C alleine wären nur 3 ha Feldlerchen-Ausgleich erforderlich gewesen. Da die angrenzenden Flächen dazu genommen wurden, zu denen auch das hier behandelte Änderungsgebiet gehört, wurde 1 ha zusätzlicher Ausgleich geleistet, also insgesamt 4 ha.

Auch ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Bereich des Plangebiets kann ausgeschlossen werden. Lediglich die Zwergfledermaus und das Braune Langohr sind als gelegentliche Nahrungsgäste oder bei Transferflügen dort zu erwarten.

Da durch das Vorhaben eine Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten ausgeschlossen werden kann bzw. für die möglicherweise betroffene Art Feldlerche bereits eine CEF-Maßnahme durchgeführt wurde, sind auch keine speziellen Vermeidungs- und / oder Verminderungsmaßnahmen sowie weitere CEF-Maßnahmen erforderlich.

6.1 Prüfung von Ausnahmetatbeständen

Aus der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geht hervor, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Daher bedarf der Eingriff keiner Prüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

7. Zusammenfassung und Fazit

Die Stadt Zülpich plant die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/28 „INDUSTRIEGEBIET“. Diese wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt. Es soll hier einem Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen Rechnung getragen werden. In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird ausgearbeitet, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (artenschutzrechtliche Vorprüfung entsprechend der Stufe I der Artenschutzprüfung nach VV Artenschutz, MKUNLV 2016).

Im ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2019) abrufbaren Messtischblatt-(MTB-) bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Plangebiets sowie einer Kartierung des Feldhamsters nach der Ernte. Für die potenziell vorkommenden prüfrelevanten Arten erfolgt anschließend eine Einschätzung, ob vorhabenbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können. Dabei werden bei Bedarf Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Individuen bzw. Entwicklungsstadien wildlebender Vogelarten mitberücksichtigt.

Die Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Im Plangebiet selbst ist aufgrund der sehr eingeschränkten Lebensraumausstattung vor allem mit dem Vorkommen verschiedener **Gastvogelarten (v.a. Nahrungsgäste)** zu rechnen. Bei diesen Arten treten keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ein, da sie nicht im Plangebiet brüten und die geplante Bebauung daher nicht mit Tötungsrisiken, erheblichen Störungen oder Verlusten essenzieller Nahrungsräume verbunden ist. Von den insgesamt 19 für den MTB-Quadranten gelisteten planungsrelevanten Vogelarten ist lediglich eine Art als Brutvogel für das Plangebiet anzunehmen. Hierbei handelt es sich um die Ackervogelart Feldlerche. Für diese Art wurden bereits im Rahmen eines räumlich unmittelbar benachbarten Bebauungsplanverfahrens CEF-Maßnahmen durchgeführt.

Für **Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie** können artenschutzrechtlich relevante Konflikte ebenfalls ausgeschlossen werden. Das Lebensraumpotenzial kann auf die Eignung als Nahrungsraum für die Zwergfledermaus und das Braune Langohr eingeschränkt werden. Es ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die Arten im Plangebiet essenzielle Lebensraumbestandteile vorfinden. Das Vorkommen des Feldhamsters im Bereich des Plangebiets wurde durch eine flächendeckende Begehung überprüft. Dabei konnten keine Hinweise auf Vorkommen der Art festgestellt werden.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/28 „INDUSTRIEGEBIET“ Stadt Zülpich somit zulässig.

Für die Richtigkeit:

Köln, 26.08.2020

**KÖLNER BÜRO
FÜR FAUNISTIK** 
Gottesweg 64 D-50969 Köln
T.: 0221 9231618 F.: 0221 9231620
www.kbff.de kontakt@kbff.de

Dr. Thomas Esser

8. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the `Habitats´ Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. – 5. Auflage, Müller, Heidelberg: 480 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52.
- GRÜNEBERG, C., S.R.SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERCKENRATH, M.M.JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52, 1-2: 1-66.
- KAYSER, ANJA (2004): Aktuelle und potentielle Lebensräume des Feldhamsters in Nordrhein-Westfalen: Auswertung von Bodenkarten Zur Auswahl vorrangig zu kartierender Gebiete. Gutachten im Auftrag der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF)
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006 in der aktualisierten Fassung (Stand: 13.03.2009).
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Beschluss vom 1./2. Oktober 2009. Hrsg.: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), im Januar 2010.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2018): Ampelbewertung planungsrelevanter Arten NRW. Stand: 14.06.2018. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008, 2010): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.

TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, in Naturschutz in Recht und Praxis - online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net.